

Martin Hollender

Der »verklagte Heuss« Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Gegenstand einer Organklage der Länder

Wer nimmt sich der Waisenkinder zukünftig an – die Eltern oder die Pflegeeltern? Als Eltern sehen sich nämlich beide. Bei wem sollen die Waisen leben, wer ist für ihr Wohlergehen zuständig, wo leben sie sicherer und zukunfts-freudiger? Wer hat sich in den vergangenen Jahren hingebungsvoller um die vernachlässigten Kriegsfindel bemüht und darf daraus nun Zukunftsansprüche ableiten? Doch vor allem: wer ist befugt, diese Fragen zu entscheiden?

Im Sommer des Jahres 1945 herrschte in Deutschland wieder Frieden. Allerorten begann ein strapaziöses Aufräumen und ein Sichten des Zerstörten und Geretteten. Wie stand es um die Kunstwerke von Weltgeltung und die Millionen Bücher und Handschriften, die inmitten der Kriegstage aus dem umkämpften Berlin, von der Museumsinsel und der Preußischen Staatsbibliothek Unter den Linden, in den Westen des Deutschen Reiches ausgelagert worden waren? 750 Meter unter der Erdoberfläche fanden sich im Schacht Heiboldshausen / Ransbach der Vereinigten Kaliwerke Salzdettfurth AG im hessischen Hattorf bei Philippsthal an der Werra 1,4 Millionen aus Berlin ausgelagerte Bücher ein. Nichts hätte nähergelegen, als nun, in Zeiten des Friedens, diese Bücher wieder nach Berlin zurückzuführen, denn sie waren allein kriegsbedingt verlagert worden. In Berlin, im Gebäude der Staatsbibliothek, warteten die leeren Magazinregale auf die Heimkehr der Bücher. Wenige hundert Meter nur war der Kalischacht von der Landesgrenze nach

Thüringen entfernt. Hätten sich der Schacht und mit ihm die dort gelagerten Berliner Bücher einen Steinwurf weiter ostwärts befunden, hätte die Verfügungsgewalt bei der Sowjetischen Militäradministration gelegen, die die Bücher selbstredend augenblicklich nach Berlin überstellt hätte – in die Staatsbibliothek, die nun im Sowjetischen Sektor lag, nach sowjetischem Vorbild in »Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek« umbenannt worden war und sich anschickte, führende wissenschaftliche Bibliothek der Sowjetischen Besatzungszone zu werden. Doch der Kalischacht lag, wenn auch haarscharf in Grenznähe, gleichwohl in Hessen, mithin in der amerikanischen Besatzungszone und unterstand somit der amerikanischen Militärregierung. Ihr war an einer Überweisung der 1,4 Millionen Bücher nach Berlin wenig gelegen. Zum einen fürchtete sie deren Verschleppung als Beutegut in die UdSSR, kaum dass die Bücher Berlin erreicht hätten, zum anderen missfiel den USA das sich rapide formierende sozialistische Bibliothekswesen mit seiner strengen Sekretierung und Separierung politisch missliebiger Bücher. Nicht allein jene Bücher und Zeitschriften, die nationalsozialistischen Inhalts, sondern vor allem jene, die antikommunistischen Inhalts waren, standen in der Ost-Berliner Staatsbibliothek nunmehr nur noch einem handverlesen kleinen Kreis von SED-Parteikadern zur Verfügung. Eine solche ideologische Zensur, ein Jahr nur nach der Überwindung einer sehr ähnlichen weltanschaulichen Gängelung unter freilich anderen Vorzeichen, mochte die amerikanische Besatzungsmacht nicht durch die Freigabe der Bücher und deren Überlassung nach Berlin (Ost) unterstützen. Auf Weisung der Amerikaner verblieben die Bücher in Hessen – kaum anders als die Werke der Bildenden Kunst aus der Provenienz des Staates Preußen.

Nicht allein nämlich jener ehemals Preußischen Bibliothek mangelte es seit der Auflösung des Staates Preußen im Jahr 1947 an einer Art ›Holding‹, einer Auffanggesellschaft für ›herrenlos‹ gewordenes Kulturgut. Dasselbe Schicksal hatte auch die Kunstschatze der Berliner Museumsinsel ereilt, die sich nach Kriegsende in den Central Collecting Points, im niedersächsischen Celle und im hessischen Wiesbaden, fanden. Denn was immer im Chaos der späten Kriegstage – ganz gleich, ob Bücher oder Gemälde – transportabel schien, war ausgelagert worden und verlangte nun nach einem juristischen und adäquat etatisierten Rechtsnachfolger. Nur halbherzig nämlich wurden in den fünfziger Jahren die Überlegungen weiterverfolgt, das kuriose Provisorium der vom Schacht in Hattorf nach dem hessischen Marburg ›exilierten‹ Bibliothek wie auch dasjenige der in Westdeutschland deponierten Gemälde und Skulpturen schnellstmöglich zu beenden und in Berlin das unzulängliche Intermezzo auf ein neues und festes Fundament zu stellen. Widerstreitende Interessen der



1 Der Besitzstempel in den Büchern erinnert bis heute an die Trägerschaft des Landes Hessen: 1949, als alle deutschen Länder sich an ihrem Etat beteiligten, in »Westdeutsche Bibliothek« umbenannt – doch von 1946 bis 1949, als das Land die Bibliothek allein trug, sehr zurecht als »Hessische Bibliothek« firmierend.

verschiedenen potenziellen Unterhaltsträger und die ungesicherte Zukunft Berlins ließen die ersten zaghaften Umzugspläne nach Berlin scheitern und stabilisierten damit zugleich die Rolle der Interimsstandorte in Hessen und Niedersachsen. Wuchsen peu à peu auch die Bestände, erlebten die Marburger Studentinnen und Studenten jener Jahre auch eine fulminante Literaturversorgung, so fehlte es dieser westdeutschen Nebengründung zur Deutschen Staatsbibliothek in Berlin (Ost) doch à la longue an einer tragfähigen institutionellen Verankerung – und den Kunstsammlungen nicht minder.

Erst die Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Dachorganisation der versprengten Sammlungen des Staates Preußen sollte den bundesdeutschen »Findelkindern« eine stabile neue Heimat verschaffen. Doch der Weg von den ersten Überlegungen bis hin zur Konstituierung des Stiftungsrates im September 1961 und der Einführung des ersten »Stiftungskurators« Hans-Georg Wormit im März 1962 war zäh, enervierend und versetzte zudem den Bundespräsidenten Theodor Heuss für anderthalb Jahre »in den Anklagezustand eines Verfassungsbrechers.«¹

Der Hader um das Preußische Kulturerbe² begann bereits bald, nachdem im Sommer 1950 ein erster Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium das Eigentum an den Kunst- und Bibliotheksschätzen auf den Bund übertragen wollte. Doch die Länder, allen voran Hessen und Niedersachsen, jene Länder mithin, die unter treuhänderischer Obhut und mit beträchtlichem finanziellen Engagement in den Westen verbrachten preußischen Sammlungen hüteten, sperrten sich, sahen sie doch ihre föderalen Rechte beschnitten und

fürchteten zudem den Abzug ›ihrer‹ Kulturgüter nach Berlin. Es entbrannte ein Jahre währender, zermürbender Streit³ zwischen mehreren Bundesministerien, der Bundesregierung und mehreren Bundesländern, diese wiederum auch gebündelt agierend in der Institution des Bundesrates als ihrer Interessenvertretung. Das Tauziehen um die Verantwortung für die preußischen Sammlungen eskalierte von Jahr zu Jahr mehr. Als Carl Gussone, der zuständige Beamte im Kulturressort des Bundesinnenministeriums, 1962 einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Jahre abstattete, wurde er – »eine noble Erscheinung, von exzellenten Umgangsformen, ein Beamter der alten Schule«⁴ – ungewöhnlich deutlich in seiner Wortwahl und verwendete, zumal ein Großteil der seinerzeit Beteiligten noch lebte, ein unüblich undiplomatisches Vokabular, das er wohl kaum benutzt hätte, wäre nicht in der Tat bei den Bundes- wie auch bei den Ländervertretern der Groll aufeinander kontinuierlich gestiegen. Er konstatiert »Reibereien und Unzuträglichkeiten« auf einem »langen und dornenreichen Weg«. Die »langwierigen Diskussionen« hätten zu »Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten«, »Streitigkeiten« und »Meinungsverschiedenheiten« geführt; die »gegensätzlichen Auffassungen der beiden Treuhändler und Berlins« hätten auf Ländersseite zu »bedauerlichen verzögernden Auswirkungen«⁵ geführt. Der Disput, in der Öffentlichkeit Mitte der fünfziger Jahre bereits salopp als »Bilderstreit«⁶ bezeichnet, hatte Wunden geschlagen, die nur langsam vernarben.

Der Ton der Kombattanten war nach einem halben Jahrzehnt zunehmend hitzig geworden; selbst mit verdecktem Visier zu operieren war nicht unüblich, wenngleich solch unfeines Vorgehen die Gegenseite stets zusätzlich vergrätzte. So erklärte im März 1955 Franz-Josef Strauß als Bundesminister für besondere Aufgaben in der Kabinettsitzung der Bundesregierung, man solle der Presse gegenüber ruhig bekanntgeben, dass die Bundesregierung in Aussicht nehme, Berlin als Sitz der Stiftung zu bestimmen:

»Dr. Strauß ist jedoch auch der Meinung, daß der Sitz der Stiftung nicht durch das Gesetz bestimmt werden solle. Der Stiftungsrat [der Stiftung Preußischer Kulturbesitz] werde dann zu beschließen haben, wohin die Kunstschätze gebracht werden sollten und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen habe. Gewiß käme als Unterbringungsort auch nur Berlin in Betracht.«⁷

Wenn doch in den Augen von Strauß ohnehin nur Berlin als Sitzland der Stiftung in Frage kommt, warum wird dann, so mag man unbefangen fragen, der ungewisse Weg einer Befassung durch den Stiftungsrat der noch gar nicht existierenden Stiftung gewählt? Soll in der Tat zunächst die Stiftung gegründet

werden, ohne ihren Sitz zu kennen, da ihr Standort erst anschließend von ihrem Stiftungsrat festgelegt werden soll? Es diene dieses Nebelkerzenwerfen in der Tat allein der Camouflage. Zwar wusste der Bund sehr genau, was er wollte, aber er verschleierte die längst getroffene Entscheidung pro Berlin und behauptete, es sei dies eine Frage, die bis ad calendae graecas aufgeschoben werden könne. Warum aber wurde diese verunklarende Taktik gewählt? Allein um die Gegenseite im ohnehin aufgeheizten Disput nicht zusätzlich zu provozieren. Der von Strauß ins Spiel gebrachte Verzicht auf eine frühzeitige gesetzgeberische Festlegung auf Berlin wurde regierungsseitig intern damit begründet, »die ohnehin zu erwartenden Widerstände im BR [Bundesrat] nicht noch weiter vermehren zu wollen.«⁸

Das Klima zwischen Bund und Ländern war mithin – bewahrte man auch nach außen stets die gebotene Contenance – seit Jahren vergiftet, weil von chronischem Argwohn untersetzt. Deutschland sei mittlerweile zwar nach außen hin ein souveräner Staat, mokierte sich die Abgeordnete Dr. Agnes Maxsein 1955 im Bundestag, doch das innere Vertrauensverhältnis sei zumindest in Sachen des Preußischen Kulturbesitzes zerrüttet: »wir verfahren, [...] als ob wir Noten wie zwischen fremden Mächten austauschten. Das ist eine Unmöglichkeit.«⁹

Das »Preußische« am »Preußischen Kulturbesitz« sorgte in jenen heute längst überwundenen Jahren für zusätzliche Aversionen. Denn »Preußen« stand als Sammelbegriff für alles, was irgendwie unter eben jenen Terminus »preußisch« zu subsumieren war, seinerzeit unter keinem hellen Stern. Preußen galt – unverdient, aber wehren konnte es sich ja nicht – als Ausgeburt alles Bösen der Vergangenheit und wurde zur Ursache der nationalen Tragödie und des deutschen Unheils dämonisiert.¹⁰ Nun ließ sich gegen den untadeligen preußischen Kulturbesitz zwar objektiv nichts Ehrenrühiges vorbringen, gleichwohl ließen sich in der öffentlichen Diskussion die Sammlungen nicht gänzlich von ihrer als anrühlich angesehenen Provenienz loslösen. Die Neuordnung des Preußischen Kulturbesitzes war mithin kein politisches Sujet, mit dem man sich Meriten verdienen konnte. Zwar herrschte während der gesamten ersten Hälfte der fünfziger Jahre – zunächst allein »hinter den Kulissen«, später auch auf offener Bühne – eine rege Betriebsamkeit, ohne jedoch eine pragmatische Ergebnisorientierung an den Tag zu legen. Denn das Thema war, zehn Jahre erst nach Kriegsende, durchaus delikater und dazu geeignet, im In- wie im Ausland für Missstimmung zu sorgen. Vor diesem Hintergrund, der heute dank der differenzierteren Einschätzung Preußens, seiner Verfehlungen wie seiner Leistungen, weitgehend vergessen ist, sah sich der für die Stiftungsplanung zuständige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Alfred Hartmann, im Herbst 1955

in einer Bundestagsdebatte augenscheinlich zu einer kulturellen Ehrenrettung Preußens und seines Kulturbesitzes genötigt:

»Lassen Sie mich aber noch einen allgemeinen Gesichtspunkt zu diesem Thema hervorheben. Die nach dem Gesetzentwurf zu errichtende Stiftung soll den Namen ›Preußischer Kulturbesitz‹ tragen. Die Wahl dieses Namens beruht nicht auf einem Zufall. In ihm soll preußischer Kunstliebe und preußischem Kunstgeist gewissermaßen ein Denkmal gesetzt werden. Es erscheint mir als ein Akt historischer Gerechtigkeit, wenn ich hervorhebe, daß Preußen auch kulturelle Werte geschaffen hat, die unvergänglich sind und noch heute unser Gemeinschaftsleben beeinflussen.«¹¹

Der stenografische Bericht vermerkt »Beifall in der Mitte«, nota bene also nicht bei der parlamentarischen Linken, womit die ungefähre Lagerbildung markiert ist: die eher preußenfreundliche Union, vertreten durch die christdemokratisch-konservative Bundesregierung, stand einer Neuordnung des Kulturbesitzes unter der Prämisse eines ›länderübergreifenden Nationalschatzes‹ wesentlich gewogener gegenüber als die Länder, insbesondere die sozialdemokratisch regierten Belegungsländer Hessen und Niedersachsen.

So drängte der Bund, und die Länder bremsten. Dieses dilatorische Vorgehen auf Länderseite hatte seine Ursache einerseits in dem enormen Prestigegewinn, den die Länder Hessen und Niedersachsen mit der Betreuung der Berliner Sammlungen erfahren hatten, und andererseits in den massiven eigenen finanziellen Investitionen in die Kunst- und Bibliotheksschätze, die im Falle einer Rückübereignung nach Berlin entschädigungslos ›verpuffen‹ würden. Im Bundestag appellierte die Berliner Abgeordnete Dr. Maxsein an die Einsicht der Länder:

»Ich kann es psychologisch verstehen, daß, wenn man sich einer Sache mit voller Seele widmet, sich dann über die Treuhänderschaft nachher ein Besitz- oder Eigentumskomplex entwickelt. Aber das darf nicht passieren. Das ist der Grund, weshalb ich es so klar herausstelle: kein Land ist Eigentümer des preußischen Kulturbesitzes. Kein Land!«¹²

Doch ihr Aufruf an die Vernunft verhallte weitgehend ungehört. Denn Hessen und Niedersachsen vertraten die

»Auffassung, daß ihnen das Eigentum an diesem Besitz übertragen werden muß, da sie sich durch die in der Zwischenzeit für die Pflege und den Ausbau dieses Besitzes aufgewandten erheblichen finanziellen Mittel das Recht darauf erworben hätten, sie verneinten ein Recht des Bundes, das Eigentum

an diesem Kulturbesitz einer Stiftung zu übertragen, die gleichsam die Nachfolge des Staates Preußen anzutreten hätte.«¹³

In der Tat profitierten die Länder von den ihnen zugefallenen Kulturschätzen. (Abb. 2, 3) Der 1930 geborene Anglist und Buchwissenschaftler Bernhard Fabian blickte noch nach Jahrzehnten dankbar auf jene Literaturversorgung zurück, die er in Marburg genießen durfte:

»Als ich die Staatsbibliothek zum ersten Mal benutzte, hieß sie Westdeutsche Bibliothek. Es war in Marburg, Anfang der fünfziger Jahre. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte die in den Westen ausgelagerten Bestände der ehemaligen Preußischen Staatsbibliothek in die Universitätsbibliothek eingewiesen, die ihrerseits in das Hessische Staatsarchiv umziehen mußte. Wir Studenten betrachteten dieses Ungemach als singulären Glücksfall. Es gab, unweit der Universitätsbibliothek, eine zweite Bibliothek. Von der modernen Forschungsliteratur, auf die wir begierig waren, fanden wir hier manches, bisweilen auch vieles, was wir in der Universitätsbibliothek vergeblich suchten. In einer Zeit karger und knapper Literaturversorgung bescherte uns die Westdeutsche Bibliothek einen Zustand der Opulenz.«¹⁴

Und quasi gleichlautend enthusiastisch erinnert sich auch der gleichaltrige, spätere Düsseldorfer Germanistik-Ordinarius Manfred Windfuhr an seine hessischen Studienjahre:

»Apropos Staatsbibliothek: ich war vor fast fünfzig Jahren einer ihrer eifrigsten Benutzer, als sie [...] noch ›Westdeutsche Bibliothek‹ hieß und vorübergehend in Marburg deponiert war. Für meine Immermann-Dissertation profitierte ich von ihren exzellenten belletristischen Beständen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Marburg wurde damals praktisch jeder Buchwunsch erfüllt: was in der UB nicht vorhanden war, besaß die Westdeutsche einige Hundert Meter weiter, mit demselben Leihschein. Auch Sengle¹⁵ hätte seine ›Biedermeierzeit‹ nicht so umfassend anlegen können!«¹⁶

Ungern also mochten sich jene Länder, denen die preußischen Sammlungen seit nun bereits Jahren kulturelle und wissenschaftliche Glanzlichter verliehen, von ihren einstmals berlinischen Juwelen trennen¹⁷ – zumal die eigenen treuhänderischen Investitionen, überdies in den finanziell desolaten Nachkriegsjahren, beträchtlich gewesen waren. So hatten bereits im Juli 1946 erste Verhandlungen zwischen der amerikanischen Militärregierung, dem hessischen Kultusministerium, der Universitätsbibliothek Marburg, dem Hessischen Staatsarchiv Marburg und der Universität Marburg eingesetzt, um der 1,4 Millionen Bücher der



2 Museumsbesucher vor Gemälden aus dem Kaiser Friedrich-Museum (heute: Bode-Museum) im Landesmuseum Wiesbaden. In der Ausstellung wurden Kunstschätze aus dem Berliner Museum gezeigt, die nach dem Krieg im amerikanischen Central Art Collecting Point Wiesbaden aufbewahrt wurden (Aufnahme von 1948).

ehemaligen Preußischen Staatsbibliothek, die sich nun auf hessischem Territorium befanden, Herr zu werden. Mit massivem logistischen Aufwand wurden zunächst die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen, um in Gebäuden des Landes Hessen Lagerkapazität zu schaffen. Vor allem aber gründete das Land Hessen – aus dem Nichts heraus – eine neue Bibliothek, um die Berliner Sammlungen nicht zu Literatur-Ruinen verkommen zu lassen, sondern die rudimentäre Bibliothek zu ergänzen und zu erweitern. Mit nobler Bescheidenheit verschweigt der Jahresbericht der Bibliothek die Anstrengungen auf dem Weg zu einer neuen Bibliothek, inmitten der Kalamitäten des Jahres 1946:

»[...] ferner richtet das Hessische Kultusministerium eine Dienststelle ›Hessische Bibliothek‹ ein, sorgt in Zusammenhang mit dem Hessischen Finanzministerium für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, insbesondere für den Transport, und sagte seine Unterstützung in allen personellen und technischen Fragen zu. [...] Zunächst nahm das Land Hessen den ihm er-



3 Eine Museumsbesucherin vor der Büste der Nofretete im Landesmuseum Wiesbaden (Aufnahme von 1948).

teilten Auftrag tatkräftig in die Hand und ermöglichte den Aufbau der Bibliothek durch großzügige Zuweisung von Mitteln, die sich aber recht bald als nicht ausreichend erwiesen«. ¹⁸

Erst nach 1949 wurden diese durch die kollektive Länderfinanzierung wissenschaftlicher Einrichtungen von überregionaler Bedeutung ergänzt (denn um eine solche handelte es sich bei der Marburger Bibliothek). Ob es freilich adäquat war, aus dieser treuhänderischen Verwaltung, die einerseits mit hohen Kosten verbunden war, andererseits aber auch Reputationsgewinn nach sich zog, den wohl fragwürdigen Schluss zu ziehen, man habe sich einen Teil des preußischen Kulturbesitzes quasi »ersessen«, war während der gesamten fünfziger Jahre eine strittige Frage, die von Seiten des Bundes gänzlich anders beantwortet wurde.

Schließlich verkomplizierte die Sondersituation Berlins eine pragmatische Entscheidungsfindung. Einerseits war Berlin ein Bundesland und, was immer auch zu beratschlagen war, zumindest zu einer Grundsolidarität mit den ande-

ren Ländern verpflichtet. Andererseits hatte Berlin wie kein anderer der Verfahrensbeteiligten ein ganz ureigenes Interesse daran, die nach Westdeutschland ausgelagerten Sammlungen »heimzuholen«. Ständiges Lavieren war für Berlin vonnöten, um die eigenen Forderungen nach unmittelbarer Sammlungsrückführung nicht mit den retardierenden Einsprüchen der anderen Länder kollidieren zu lassen. Es waren überdies Jahre der Ungewissheit, was langfristige Planungen erschwerte. Würde Berlin vielleicht alsbald erneut Hauptstadt eines wiedervereinigten Deutschland sein? Den Ambitionen der Bundesregierung, den preußischen Kulturbesitz zum Nukleus und zum Symbol gesamtstaatlicher Repräsentation einer Kulturnation zu erklären, wäre der alte Vorkriegsstatus Berlin sehr zupass gekommen. Oder war es fahrlässiger Leichtsinn, die Sammlungen nach Berlin (West) zu überweisen, war doch der Westteil der Stadt, wie die erst wenige Jahre zurückliegende sowjetische Blockade bewiesen hatte, latent von Besetzung und Vernichtung bedroht? Doch waren im Falle eines militärischen Konfliktes Hessen und Niedersachsen als sicherer anzusehen? Diese Fragen waren kaum göltig zu beantworten.

An der Jahreswende von 1957 auf 1958 geschah dann das Unerhörte, ein »in der Verfassungsgeschichte des westdeutschen Staates bislang einmalige[s] Ereignis«. ¹⁹ Unter dem Vorsitz des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Willy Brandt, tagte am 20. Dezember 1957 der Bundesrat. Unmittelbar bevor um 14.40 Uhr die 186. Sitzung geschlossen wurde und Bundesratspräsident Brandt »allen Mitgliedern des Hohen Hauses ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins neue Jahr« ²⁰ 1958 wünschte, wurde eher beiläufig und »außerhalb der Tagesordnung« eine Verfassungsklage gegen den Bundespräsidenten beschlossen, ein juristisches Novum in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertretung der Länder wollte Gewissheit erlangen, ob Theodor Heuss im Juli 1957 überhaupt berechtigt gewesen sei, das zuvor, im Februar 1957, vom Bundestag verabschiedete, vom Bundesrat indes abgelehnte Gesetz über die Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu unterzeichnen. Die Rechtsgutachten verschiedener Bundesministerien, die sich auf die Seite des Bundes stellten und gegenüber dem Bundespräsidenten die Auffassung vertraten, eine Zustimmung des Bundesrates sei nicht erforderlich, wurden von der Länderkammer nicht anerkannt; stattdessen wurde der Rechtsausschuss der Länderkammer mit der Ausarbeitung eines Klageantrags beauftragt. ²¹ Der Etablierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin und ihrer schon so lange überfälligen finanziellen, personellen und räumlichen Ausstattung sollte eine weitere Gedulds-, ja Zerreißprobe bevorstehen, um – auf dem Rücken der Stiftung – eine grundsätzliche Klärung der Kompetenzen in Fragen des deutschen Kulturföderalismus herbeizuführen.



4 Landauf, landab - und natürlich vor allem in der Berliner Presse - wurde der »beklagte Präsident« thematisiert. Hier Presseauschnitte aus dem Archiv der Berliner Zeitung

Länderseitig ging es um die Frage von Kompetenzen und um deren mögliche Überschreitung; um die Vermeidung also auch eines Präzedenzfalles, der es der Bundesregierung erlauben könne, alsbald auch weitere Rechte der Länder zu beschneiden und etwa eine bundesweite Schulverwaltung oder eine Polizeieinheit unter Bundesregie ins Leben zu rufen. Weniger um die Sache also war es den Ländern gegangen als um die Durchsetzung eines Prinzips.²² Nach Jahren der Eskalation fuhr man auf beiden Seiten den Zug nun bewusst oder zumindest fahrlässig gegen die Wand – gleichwohl: der Point of no return, in den sich der Bundesrat mit seinem Gang vor Gericht begeben hatte, war voller Stromschnellen und erforderte eine Courage, die die Ländervertreter de facto kaum besaßen. Der Zug war nicht mehr zu bremsen; und abzuspringen verhinderte die Sorge um die eigene Reputation, wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* genüsslich kommentierte:

»Ganz wohl ist dem Bundesrat aber nicht dabei. Der Sprecher des Bundesrates, hieß es, legte großen Wert auf die Feststellung, daß es sich bloß um einen Rechtsstreit zwischen Bundesrat und Bundespräsidenten handle, und nicht um eine Anklage gegen den Bundespräsidenten, gegen den überhaupt kein Vorwurf erhoben werde. Das klingt sehr scharfsinnig, aber auch beinahe so, als ob ein Duellant, während er die Pistolen lädt, dem anderen mitteilen läßt, so böß sei's nicht gemeint, und dabei hofft, daß seine Kugel danebengehen werde; denn geschossen muß nun einmal werden. ›Wenn er jetzt davon Abstand nähme, wäre sein Ansehen schwer beeinträchtigt‹, erläuterte der Sprecher die Haltung des Bundesrates. Es geht jetzt bloß noch um Prestige. Es ist immer fatal, wenn ein Streit um eine Sache auch noch zur Ehrensache wird. Dann kann das Ansehen des einen bloß noch auf Kosten der Ehre des anderen gerettet werden, und in diese Sackgasse hat sich der Bundesrat verrannt.«²³

Das Interesse des Bundes berührte den Preußischen Kulturbesitz sui generis ebenfalls nur am Rande; dort war man vor allem daran interessiert, die herausgehobene Zuständigkeit der Bundesregierung unter Beweis zu stellen. Die preußischen Sammlungen seien nicht die eines x-beliebigen Landfleckens, sondern stellten aufgrund der überragenden Bedeutung Preußens nicht weniger als einen Nationalschatz dar, dessen Erben alle gemeinsam seien, der Bund ebenso wie die Länder; einen Schatz indes, der eben wegen seiner länderübergreifenden Bedeutung in die Obhut des Bundes gelangen solle und alsdann in Berlin (West) seine Strahlkraft nach West- wie nach Ostberlin, nach Westdeutschland wie nach Ostdeutschland und in die gesamte kulturelle Welt von Neuem unter Beweis stellen solle.

Durch die Organklage des Bundesrates, verbunden mit einer gleichzeitig eingereichten Normenkontrollklage, war die Entwicklung der Stiftung und der ihr unterstehenden Institutionen vorerst einmal ausgesetzt worden. Gleichwohl bestand an der Bereitschaft zur Gründung einer ›Stiftung Preußischer Kulturbesitz‹ auch für die Länder kein grundsätzlicher Zweifel: Ihnen ging es vielmehr um die prinzipielle Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage, bei der die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und ihre Untergliederungen dasjenige Objekt sein sollten, an denen die Länder für die Geltendmachung ihres – vermeintlichen oder tatsächlichen – Rechtsanspruchs ein Exempel statuieren wollten. Der politische Wille, die preußischen Kulturgüter unter dem neuen Dach einer ›Holding‹ einer gesicherten Zukunft zuzuführen, bestand länder- und parteienübergreifend; allein der juristische Modus stieß auf föderale Bedenken und postierte die ›Stiftung im Wartestand‹ in eine weitere Hängepartie. Der Berliner *Telegraf* kommentiert mit Bedauern:

»Morgen könnte also die Heimkehr der alten Staatsbibliothek beginnen, alles steht bereit – wenn, ja wenn eben nicht der Bundesrat die Verfassungsklage in Karlsruhe erhoben hätte, weil nach seiner Meinung ohne seine Zustimmung Theodor Heuss nicht unterschreiben durfte. Nun ruhen wieder alle Wälder, nichts kann geschehen, alles steht wieder dahin, niemand kann über Mittel verfügen, die bereits bewilligt waren [...]. Die Dinge ruhen also zur Stunde völlig im Ungewissen, aber es muß unsere ernste Sorge sein, sie an einer Verfassungsstreitfrage nicht einfrieren oder gar scheitern zu lassen. Berlin wartet auf Karlsruhe.«²⁴

Am 24. Januar 1958 erging der Antrag des Bundesrates an das Bundesverfassungsgericht um Einleitung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Umgehung der Länderkammer. Bundespräsident Heuss selber nahm es eher sportlich – ganz im Gegensatz wohl zu Konrad Adenauer, der – so schätzte ihn Heuss zumindest ein – ein juristisches Vorgehen gegen ihn auch als persönlichen Affront gewertet hätte. Nach New York schreibt Heuss Ende Januar 1958 an seine vertraute Freundin Toni Stolper:

»Was ist sonst zu berichten? Gestern früh hat der Bundesrat im Plenum die Organ-Klage gegen mich beschlossen: Schleswig-Holstein dagegen, Berlin, Hamburg, Bremen dagegen. Lustiger Zufall: auf diesen Freitag Abend hatte ich die Ministerpräsidenten (mit Damen) eingeladen; alle Männer waren da, 3 Frauen fehlten. Ich habe über das ›Problem‹ eine kurze, entspannende Tischrede gehalten, was der Kanzler, Hedwig²⁵ gegenüber, erstaunlich fand. Er hat mehr Talent als ich, ›übel‹ zu nehmen.«²⁶

In der Sache selbst freilich stand der Bundeskanzler unverbrüchlich an der Seite des Bundespräsidenten. Im Januar 1958 befasste sich das Bundeskabinett im Palais Schaumburg mit dem Organstreit des Bundesrates gegen Theodor Heuss und beschloss, dass sich die Bundesregierung auf Seiten des Bundespräsidenten an dem Rechtsstreit beteiligen wolle. Adenauer höchstselbst erklärte, es »sei unmöglich, daß die Bundesregierung den Bundespräsidenten in diesem Streit allein lasse.«²⁷

Somit geriet die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, wiewohl sie ja noch gar nicht existierte und nur Zankapfel, weder Kläger noch Richter noch Staatsanwalt, sondern am ehesten wohl Opfer war, unfreiwillig in den Ruch der mittelbaren Majestätsbeleidigung. Denn die Klage des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten hatte bei der verfassungsrechtlich damals wie heute unerfahrenen Öffentlichkeit für Missverständnisse und Verstimmung gesorgt; dem Mann und der Frau ›auf der Straße‹ vermittelte sich der Eindruck, der allseits beliebte ›Papa Heuss‹ persönlich solle angeklagt werden. Die *Deutsche Zeitung* fühlte sich bemüßigt, zu klären und zu glätten: eine Organklage richte sich nicht gegen eine Einzelperson, sondern gegen ein Verfassungsorgan. Dennoch sei die Trennung von Person und Organ in weiten Bevölkerungsteilen nicht verstanden worden »und das Schlagwort vom ›verklagten Heuss‹ blieb haften.«²⁸ Der *Freiburger Stadtanzeiger* dichtete, durchaus amüßant, gleichwohl verduzt über das Missverhältnis zwischen Anlass und Reaktion:

»Die Länder klagen gegen Heussen.
 Sie streiten sich mit ihm um Preußen.
 Es geht nicht um den Alten Fritz –
 Es geht um den Kulturbesitz
 (vom Erstlingsdruck des jungen Goethe
 bis zu dem Kopf der Nofretete).
 Es lohnt, scheint's, Preußen zu beerben
 (sah man's auch ohne Träne sterben).
 Drum hat's die Länder sehr verdrossen
 als jüngst der Bundestag beschlossen
 durch ein Gesetz ganz kurz und schlicht:
 'ne Stiftung kriegt's – Ihr kriegt es nicht!
 Darunter stand: gezeichnet Heuss.
 Und deshalb will um jeden Preis
 der Bundesrat den hohen Herrn
 vor den Verfassungs-Kadi zerr'n.
 Noch nie zuvor im Bundesstaat



5 Elegant umschiff die Karikatur das eigentliche Problem: Sehr wohl trifft der Füllfederhalter der Klageschrift, hier zugleich als Speer eine gefährliche Waffe, den Bundespräsidenten und sein Renommee – ob er Preuß' ist oder Schwob', ist dabei ganz unwesentlich. Aus: Das neue Journal, Jg. 7, 2. 2. 1958, S. 12–13

entschloß sich wer zu solcher Tat.

So hoch im Kurs (– man fragt ja nur!)

steht also preußische Kultur?«²⁹

Die Presse nahm regen Anteil an der Kontroverse – nur selten belustigt, teils erschrocken, zumeist konsterniert.³⁰ Es gebe, so die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, in der Politik »gelegentlich Vorfälle, hinter deren todernstem Gehabe sich ein grotesk-komischer Kern verbirgt« – gehe es doch »im Gewande staatsrechtlicher Spitzfindigkeiten« bei diesem »offenen Verfassungskonflikt« um nicht mehr als um einen handfesten »Erbschaftsstreit um den Kulturnachlaß Preußens«, bei dem den Ländervertretern »staatspolitisches Taktgefühl«³¹ leider fehle.³² Der große Friedrich Sieburg begnügte sich nicht damit, den »Geltungs-

drang des eifersüchtig über seine Autorität wachenden Bundesrates« zu geißeln – Sieburg ging viel weiter und nannte den Preußischen Kulturbesitz einen geistigen Anker, einen Fixpunkt in den Wirren der Moderne, ein Identifikationsobjekt, das Zutrauen und Wertschätzung verdiene, nicht aber vernachlässigende Achtlosigkeit: »Der auffallende, um nicht zu sagen sensationelle Weg eines Verfahrens gegen das Staatsoberhaupt [...] wirft die Frage auf, ob die Länder in ihrem föderalistischen Eifer überhaupt noch die Idee einer gemeinsamen deutschen Kultur gelten lassen wollen«. Sei es, so Sieburg, »nicht eine Sache der Ehre, einer Stiftung zuzustimmen, die uns wenigstens den Widerchein, die Erinnerung und die Hoffnung auf ein gemeinsames geistiges Band zurückgibt?« Denn es stelle doch die Kultur das einzige Band dar, »das Deutschland noch zusammenhält.«³³

Zwischen Januar 1958 und dem Sommer des darauffolgenden Jahres fand die juristische Überprüfung und die Meinungsbildung des Gerichts statt – im Sinne der Sache notwendige Monate, die eine dynamische Weiterentwicklung der Bilder und Bücher indes neuerlich stagnieren ließen. Im Juli 1959 entschied das Bundesverfassungsgericht dann über die seinerzeit gleichzeitig mit der Organklage gegen Heuss eingereichte Normenkontrollklage der Länder. Die Entscheidung fiel gegen die Länder aus, das heißt im Sinne des Bundes, dem ein überwiegendes, länderübergreifendes und gesamtdeutsches Nationalinteresse an den Kunst- und Bücherschätzen Preußens zugebilligt wurde. Die Kulturhoheit der Länder werde hiervon nicht tangiert, denn die Bundesrepublik habe »ein berechtigtes Interesse, diesen national-repräsentativen Besitz über die gegenwärtige Spaltung Deutschlands hinaus dem gesamtdeutschen Kulturleben zu erhalten.«³⁴

Selbst der kulturell interessierten Öffentlichkeit erschienen die zuerst parlamentarischen und alsdann gerichtlichen Auseinandersetzungen mittlerweile ebenso »unbehaglich wie überflüssig«. Das langwierige Lamentieren über Organ- und Normenkontrollklagen – »das alles sind Spitzfindigkeiten, an denen die Juristen Pläsier haben mögen; aber angesichts des Zustandes unseres Vaterlandes sind sie grotesk.«³⁵

»Querelles allemandes, wann werden wir sie los?«³⁶, fragte enerviert die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* – denn, so sehr sich der Berliner Senat als Hauptnutznießer, weil Vertreter des zukünftigen Sitzlandes Berlin, auch über das Urteil freute, bedeutete es doch keineswegs die Zerschlagung des gordischen Knotens für das Schicksal der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Denn sie konnte ihre Arbeit nicht aufnehmen, ohne zuvor arbeitsfähige Stiftungsorgane ins Leben zu rufen wie auch eine Stiftungssatzung zu erarbeiten. Dem Optimismus West-Berlins, das bereits hinsichtlich der abgeschlossenen Vorbe-

reitungen für eine ›Bücher-Luftbrücke‹ frohlockt hatte,³⁷ wurde mit der betrüblichen Aussicht auf einen langen und steinigen Instanzen- und Gremienweg ein neuer Dämpfer versetzt.

Der bundesdeutsche Theaterdonner auf offener Bühne war für die DDR ein gefundenes Fressen. Denn Ansprüche auf den preußischen Kulturbesitz der Vorkriegsjahre machten nicht allein der Bund, Berlin, Hessen und Niedersachsen geltend, sondern auch – und sehr vehement – die DDR. Betrachtete sich die DDR auch nicht als Rechtsnachfolger Preußens beziehungsweise des Deutschen Reichs, so argumentierte die DDR mit dem Standortfaktor: Die preußischen Kunst- und Bibliotheksschätze hätten sich vor ihrer Auslagerung in der historischen Mitte der Stadt befunden und seien allein kriegsbedingt nach dem Westen bewegt worden. Ihr angestammter Ort seien die Museumsinsel und das Haus Unter den Linden der Staatsbibliothek, nunmehr Teil von Berlin (Ost).

Es traf sich für Ost-Berlin und seinen Propagandaapparat glücklich, dass die UdSSR in jenen Monaten der Entstalinisierung die Rückgabe zahlreicher nach Kriegsende in die Sowjetunion verbrachter Kunst- und Bücherschätze nach Ost-Berlin angekündigt hatte. War auch der juristische Hader in Westdeutschland in keiner Weise mit dem als Reparationszahlung zu verstehenden Abtransport von Büchern in die Sowjetunion zu vergleichen, so wiesen beide Fälle doch zumindest oberflächlich eine propagandistisch ausnutzbare Vergleichbarkeit auf: jeweils außerhalb des Territoriums der DDR lagerten Kulturgüter, die sich aufgrund der Kriegsergebnisse im Gewahrsam der UdSSR beziehungsweise des ›US-Vasallen‹ Bundesrepublik befanden. Während – in der Auslegung der DDR – die Sowjetunion den richtigen Weg wies und den Bitten der DDR nach Rückgabe der Sammlungen (wenn auch unvollkommen, wie sich später zeigte) Folge leistete, verharrte die Bundesrepublik auf der Einbehaltung in Westdeutschland und desavouierte sich obendrein selber durch lähmende juristische Scharmützel.

Der ostdeutschen Publizistik war es nunmehr ein Leichtes, in polemischer Manier und unter Berufung auf die hilfreich gebende Sowjetunion³⁸ die westdeutschen Verzögerungen um die Initiation der Stiftung aufzugreifen und Bund wie auch zugleich Länder als Gesetzesbrecher zu diffamieren:

»Von überall sind Kunstschatze, die im Kriege geraubt oder nach dem Kriege verlagert wurden, zurückgekehrt. Aber jenseits der Elbe will man behalten, was man hat, und bemüht das Verfassungsgericht in einem Streit zwischen Gangstern, die sich nicht einigen können.«³⁹

Nach dieser endgültigen juristischen Sanktionierung der Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, zugleich mithin einer gerichtlichen Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Verbleibs der ehemals preußischen Kunst- und Bibliotheksgüter im Westen bis zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung, erkennt die DDR die Brisanz der Situation: nur um den Preis einer Wiedervereinigung unter westlich-demokratischen Vorzeichen würden die von ihr als DDR-Eigentum angesehenen Objekte den Weg zurück auf die Museumsinsel und in das Haus Unter den Linden finden können. Die DDR-Presse witterte ein Komplott der westdeutschen Seite: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde der ostdeutschen Bevölkerung als Intrige des vermeintlich politisch-juristischen Komplexes, symptomatisch für die bundesdeutsche Justiz als Erfüllungsgelhilfin der Regierung, gegen den ›wahren‹ Alleinbesitzer DDR präsentiert. Unter Verweis auf ihre »Verantwortung für Menschheitskultur«, die die sowjetischen Truppen bei ihrer Sicherung und Lagerung der preußischen Kulturgüter angeblich gelenkt habe, findet sich im Zentralorgan der SED eine heftige Invektive gegen die vermeintliche westdeutsche Willkür- und Scheinjustiz:

»Offenkundiger Raub soll durch dieses Urteil den Schein einer rechtmäßigen Handlung erhalten. Hinter diesem Dreh steckt eine Fiktion, an der die Adenauer-Clique leidet; sie bildet sich ein, ihr klerikal-militaristischer Staat sei der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und sei daher befugt, über alle das deutsche Volk betreffenden Fragen zu entscheiden.«⁴⁰

Es stehe »Bonn oder seinem juristischen Anhängsel Karlsruhe« – die Unabhängigkeit des demokratischen Gerichts von den Wünschen und Vorlieben der Bundesregierung wird glattweg bestritten – nicht zu, über das Eigentum von Institutionen zu entscheiden, die ihren Sitz vormals auf dem Territorium der nunmehrigen DDR gehabt hätten. Hier offenbart sich präzise das unterschiedliche Rechtsdenken der beiden deutschen Staaten: Die DDR lenkt ihren Blick auf die Gegenwart und leitet vom momentanen Standpunkt der Deutschen Staatsbibliothek und der Staatlichen Museen auf der Museumsinsel – gelegen auf dem Territorium der DDR – Eigentumsforderungen ab. Dagegen beruft sich der Westen auf die Vorkriegssituation von de facto Nationaleinrichtungen, deren Lage in der alten Mitte Berlins keine politische Bewandnis habe, deren Bestände kraft alliierter Verfügung anschließend in den Westzonen verblieben seien und nun – da selbstredend Eigentum aller Deutschen, weder allein der West- noch allein der unfreien Ostdeutschen – bis zum Tage der deutschen Einheit in West-Berlin aufbewahrt und ergänzt werden müssten. Diese Kontroverse, bereits über Jahre hinweg geführt, geriet durch das Karlsruher Urteil in den Zustand monolithischer Vereisung. »Bonn aber will nicht aus seinen

(langen) Fingern geben, was es rechtswidrig zurückhält«, tritt die sozialistische Kulturzeitung *Sonntag* nach und beschimpft Karlsruhe als die »in der Rechtsbeugung geübten Verfassungsrichter«. ⁴¹ Die Kampagne der DDR versandete. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und die Teilung Deutschlands und Berlins wirkten bis 1989 jede Änderung des Status quo. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz aber konnte, unbeeindruckt von den Anwürfen der DDR, zwölf Jahre nach den ersten Referentenentwürfen, starten: als gemeinsame Einrichtung des Bundes und zunehmend mehr westdeutscher Länder. ⁴²

Zweifellos: Blickt man zurück, so hatte aus der Sicht der Stiftung der Klageweg vordergründig vor allem eine unfreiwillige und unerfreuliche Verzögerung bewirkt. Doch galt auch Ende der fünfziger Jahre schon die Maxime *Only bad news are good news*, weshalb die juristischen Händel durch die vermehrte Presseberichterstattung zugleich für erhöhte Aufmerksamkeit und öffentliche Wahrnehmung gesorgt haben dürften. Denn die Stiftung Preußischer Kulturbesitz war noch jung, kaum fast aus der Kalkschale ihres Eis geschlüpft und selbst in kulturaffinen Kreisen quasi gänzlich unbekannt. Ihrer Popularisierung dürfte kaum etwas effizienter genutzt haben als die öffentlichkeitswirksame Debatte um ihr eigenes Schicksal. Selbst wer zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu Beginn des Jahres 1958, trotz der bereits Jahre währenden »Bilderstreit«-Kontroverse, die »Stiftung in spe« noch immer nicht kannte – nun, nach der als »persönliche Verunglimpfung des hochgeachteten Bundespräsidenten« ⁴³ eingestuftes Verfassungsklage, dürfte kaum jemand mehr gänzlich kenntnislos gewesen sein, welches institutionelle Gebilde sich silberstreifhaft am Horizont abzeichnete, um den leicht angestaubten preußischen Kulturbesitz zu neuem Glanz zu führen.

Die Länder taten de iure nichts Verwerfliches, denn ihre Autonomie in Kulturangelegenheiten war quasi schrankenlos und kaum einer Abstimmung mit der Bundespolitik unterworfen. Sie fühlten sich »hintergangen« ⁴⁴ und schöpften allein den ihnen zustehenden Rahmen der gerichtlichen Überprüfung aus – freilich ohne die Frage nach der Verhältnismäßigkeit ihres Tuns zu stellen. Denn nicht alles, was zulässig ist, muss auch zwangsläufig erfolgen; und manches, was beharrlich durchgefochten wird, zeitigt bei unmutig kopfschüttelnden Beobachtern der Vorgänge womöglich unerfreuliche Nebenwirkungen wie Staatsferne und Politikverdrossenheit. ⁴⁵

Gerne würde man, nach annähernd sechzig Jahren, die Klage gegen Theodor Heuss zur amüsanten historischen Episode bagatellisieren, doch sorgte der langwierige und langjährige »Bilderstreit« mit seiner Kulmination in der Präsidentenklage für eine Periode lähmenden Stillstands. Konsens statt Konfrontation wie auch der generöse Verzicht auf das Ausleben der föderalen Kultur-

autarkie hätten die Stiftung Preußischer Kulturbesitz fast ein Jahrzehnt früher entstehen lassen können: Knapp zehn Jahre eher schon hätte die Verwirklichung der bis heute gültigen Stiftungsziele – Bewahren, Pflegen, Ergänzen⁴⁶, Auswerten und Vermitteln – einsetzen können.

Gleichwohl: Nach nunmehr annähernd sechzig Jahren erfolgreichen Wirkens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sind die Querelen jener Jahre vergessen. Sie sind nicht allein aus dem Gedächtnis der heute Handelnden entschwunden, vielmehr hat sich ein neues Bewusstsein Bahn gebrochen, das eben jene gemeinsame Verantwortung des Bundes und aller Länder mit Überzeugung »lebt« und bereitwillig kooperativ finanziert. So spannte auch Bundespräsident Horst Köhler den großen versöhnenden Bogen von der konfliktbeladenen Vergangenheit zur geeinten Gegenwart, als er anlässlich des 50. Jahrestages des seinerzeit so umstrittenen Beschlusses des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in seiner Festrede am 7. September 2007 ausführte:

»Einzigartig ist die Stiftung auch, weil sie gemeinsam vom Bund und den Ländern getragen wird. Diese Konstruktion war nicht unumstritten – sie hat meinem ersten Vorgänger im Amt des Bundespräsidenten, Theodor Heuss, einigen Ärger eingebracht [...]. Karlsruhe hat Heuss damals Recht gegeben. Inzwischen ist es zum Glück so, dass der bisweilen lähmende Streit um die Finanzierung der Stiftung der Vergangenheit angehört, dass jetzt der Bund und alle Länder ohne Wenn und Aber gemeinsam die Stiftung tragen. Das ist eine Entscheidung von großer Bedeutung. Sie entspricht unserer gemeinsamen Verantwortung, die aus unserer Geschichte erwächst. Preußen war – wie immer man das im Einzelnen historisch bewerten mag – im neunzehnten Jahrhundert die treibende Kraft für die deutsche Einheit – und so ist es recht und billig, dass Deutschland als Ganzes sich diesem Erbe gegenüber verantwortlich zeigt.«⁴⁷

Anmerkungen

1 J.-R.R.: Preußens Kulturbesitz, in: Der Tag (Berlin), Nr. 161, 15.7.1959.

2 Es kann und will diese Miscelle nicht die Genese der Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz en détail nachzeichnen; aufgrund der selbst für Juristen nicht hinwegdiskutierenden »Schwierigkeit der Materie« (Carl Gussone: Der Weg zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in: Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Bd. 1 / 1962, S. 79–111, siehe S. 96) vor allem nicht die verfassungsrechtlichen Hintergründe der Friktionen zwischen Bund und den Ländern. Eine

umfassende Geschichte der Stiftung Preußischer Kulturbesitz steht als Desiderat der eigenen Historiografie noch aus; vorerst sei verwiesen auf den annähernd autobiografisch zu nennenden Bericht eines der damaligen Hauptakteure, Dr. Carl Gussone (ebd., S. 79–111); mit einem Schwerpunkt auf dem Land Hessen, ohne indes für die hessische Sichtweise Partei zu ergreifen siehe Jochen Zulauf: *Verwaltung der Kunst oder Kunst der Verwaltung. Kulturverwaltung, Kulturförderung und Kulturpolitik des Landes Hessen 1945–1960* (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen, 2), Wiesbaden 1995, S. 145–167 (Kapitel 4: Die Wächter des Kunstschatzes: Die hessische Treuhandverwaltung des ehemaligen preußischen Kunstbesitzes); anlässlich der 40. Wiederkehr des Jahres der Karlsruher Urteilsverkündung in verdichteter Form siehe Günther Schauerte: *Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 1959*, in: *Museumsjournal*, Jg. 13/1999, Nr. 11, S. 4–7; zum 50. Jahrestag des Bundestagsbeschlusses über das Gesetz zur Errichtung der Stiftung siehe Ernst Benda: *Das preußische Erbe als Auftrag für den deutschen Kulturstaat*, in: Vogel Phoenix. *Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, hg. von Klaus-Dieter Lehmann, Berlin 2007, S. 68–71 sowie zuletzt die fulminante Studie von Timo Saalman: *Kunstpolitik der Berliner Museen 1919–1959* (Schriften zur modernen Kunsthistoriographie, 6), Berlin 2014, siehe vor allem S. 269–320 (Kapitel 4.3: Die Kontroverse um das Eigentum am preußischen Kulturbesitz sowie 4.4: Die Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz), aufbreitester, zumal archivalischer Quellenbasis abgewogen und überzeugend argumentierend.

3 Bereits im September 1955 (!) fühlte sich die Berliner Bundestagsabgeordnete Dr. Agnes Maxsein bemüßigt, im Bundestag mit einer Melange aus Ironie und Ratlosigkeit darauf hinzuweisen, dass die Geschichte der Regelung des preußischen Kulturguts mittlerweile »beinahe so wechsellvoll [sei] wie das Schicksal der Kulturgüter selbst« (2. Deutscher Bundestag, 103. Sitzung, 29.9.1955 [Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (Drucksache 1670)], in: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte*, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5702).

4 fr.: Carl Gussone 80, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.10.1987, S. 4.

5 Gussone: *Der Weg zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz* (vgl. Anm. 2), S. 84, 89, 90 und 94.

6 Vgl. zeitgenössisch feuilletonistisch Richard Tüngel: *Der Bilderstreit*, in: *Die Zeit*, Jg. 10, Nr. 18, 5.5.1955, S.1 sowie Sabina Lietzmann: *Odyssee der Kunstwerke*, in: *Merian* (Hamburg), Jg. 12, H. 11, November 1959 [Berlin], S. 27–33 sowie historisch analytisch Irene Kühnel-Kunze: *Bergung – Evakuierung – Rückführung. Die Berliner Museen in den Jahren 1939–1959* (Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz, Sonderband 2), Berlin 1984, S. 180 ff. und passim; Petra Winter: *»Zwillingsmuseen« im geteilten Berlin. Zur Nachkriegsgeschichte der Staatlichen Museen zu Berlin 1945 bis 1958* (Jahrbuch der Berliner Museen, N.F., Bd. 50, Beiheft), Berlin 2008, S. 144–152 sowie vor allem Saalman: *Kunstpolitik der Berliner Museen* (vgl. Anm. 2).

7 *Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Band 8* (1955), bearb. von Michael Hollmann und Kai von Jena, München 1997, S. 222.

8 Ebd., Anm. 53. – In der parlamentarischen Alltagspraxis führte diese Strategie der Bundesregierung, sich nicht eindeutig zu den eigenen Überzeugungen und Entschlüssen zu bekennen, zu widersinnigen Situationen. In der Bundestagssitzung vom 4. Mai 1955 stellte die Abgeordnete Dr. Marie-Elisabeth Lüders (FDP) die Frage, ob der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vorsehe, dass die Museums- und Bibliotheksbestände »unter die verschiedenen Länder in Deutschland aufgeteilt werden?« Wenn Alfred Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, ihr antwortete: »Frau Abgeordnete, darüber ist nichts vorgesehen. Es ist Angelegenheit des Stiftungsrates, die Dispositionen über die Kunst- und Bibliotheksbestände zu treffen«, so entsprach diese Aussage, wie wir Heutigen dank der Edition der damaligen Kabinettsprotokolle wissen und wie es die damaligen Akteure auf Länderseite zumindest haben vermuten dürfen, wohl nicht der Wahrheit. Die Bundesseite hatte sich längst auf Berlin als Sitz der Stiftung wie auch

als Verwahrort der Sammlungen festgelegt, zögerte aber aus taktischen Gründen, dies auch preiszugeben (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 24, Bonn 1955, S. 4340).

9 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5703. In derselben Sitzung konnte der Abgeordnete Dr. Johannes-Helmut Strosche das Verhalten der Länder eine »föderalistisch überspitzte, egoistische Eigenbrötelei« nennen, ohne für diese fast ehrverletzende Äußerung getadelt zu werden (S. 5706).

10 Fraglos nicht zuletzt auch, um mit dem ›Sündenbock Preußen‹ von eigenen Verfehlungen in den Jahren nach 1933 ablenken zu können.

11 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5702. – Kaum verwunderlich, dass der Gesamtdeutsche Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten als Interessensvertretung auch und vor allem des vormals ostelbischen Preußens einer rehabilitierenden Aufwertung Preußens, wie sie die Bildung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz versprach, freudig entgegensah. Der Abgeordnete Strosche bekundet zunächst, die Lektüre des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sei »ein Vergnügen, ja, geradezu eine Erhebung und innere Bereicherung« gewesen, resümiert, ein »Stück Wiedergutmachung hinsichtlich des Rufes und Ruhmes Preußens« scheine durch die Stiftungsgründung »notwendig zu sein«, und räsoniert über eine ganz grundsätzliche Renaissance, die die Stiftung womöglich erleichtere: »Vielleicht ist mit diesem an sich vielleicht am Rande des politischen Geschehens gelegenen Gesetzentwurf ein wenig von der Verlästerung Preußens wiedergutmacht; denn leider Gottes war es in den vergangenen Jahren üblich, nicht nur über Österreich-Ungarn, sondern auch über Preußen Schimpf und Schande zu verbreiten und viele Dinge zu verzerrern, ohne dabei zu bedenken, daß beide Staaten abendländisch-europäische Ordnungsmächte im Nordosten und im Südosten waren, ohne die Europa nicht denkbar ist und nach denen sich viele zurücksehnen, die heute sehnsuchtsvoll nach Europa Ausschau halten.« (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5706 und 5707).

12 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5703.

13 Franz Rodens: Was tut der Bund für die Kultur?, in: Kommunalpolitische Blätter, Jg. 10, H. 1, 10. 1. 1958, S. 10–11, siehe S. 11.

14 Bernhard Fabian: Die beste Bibliothek ist die mit den kleinsten Lücken, in: Für Forschung und Kultur. Sonderausgabe »Bibliotheksmagazin. Mitteilungen aus den Staatsbibliotheken in Berlin und München« anlässlich des 350. Geburtstags der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Berlin 2011, S. 33–35.

15 Friedrich Sengle (1909–1994), Doktorvater Windfuhrs. Als Sengles Hauptwerk gilt seine dreibändige Studie »Biedermeierzeit. Deutsche Literatur im Spannungsfeld zwischen Restauration und Revolution, 1815–1848«.

16 Schreiben Manfred Windfuhrs an den Verfasser, 11. 4. 2000.

17 Zwischenzeitlich wurde auch gefeilscht, wurden Bücher und Bilder gegeneinander ausgespielt. Die Verhandlungen zwischen Hessen und Berlin als designiertem Sitzland der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gerieten 1955 ins Stocken, »weil Hessen gefordert habe, die Bücherbestände der preußischen Staatsbibliothek aus der Rückführung auszuklammern. Hessen habe sich bereit erklärt, die Bilder sofort herauszugeben, wenn die Bücher bis zum Tage der Wiedervereinigung in Hessen belassen würden.« (a.c.: Berlin fordert die Bilder. Erneute Ansprüche auf den ehemals preußischen Kulturbesitz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. 4. 1955, S. 5). – Eine Nebenrolle spielte zudem das Land Baden-Württemberg, lagerten doch im »Tübinger Depot« der Universitätsbibliothek Tübingen jene kriegsbedingt nach dem Kloster Beuron ausgelagerten wertvollen Handschriften und Musikautografe der Preußischen Staatsbibliothek, die 1948 als Depositum in die Universitäts-

bibliothek Tübingen überführt worden waren und hier bis zu ihrer Rückführung nach Berlin (West) 1964 verblieben.

18 Westdeutsche Bibliothek (Sammlungen der ehem. Preußischen Staatsbibliothek). Aufbau und Entwicklung 1946 – 1949, Marburg 1950, S. 6 und 7.

19 Reimar König: Der Kulturkrampf der Länder, in: Aachener Prisma. Studentenzeitschrift der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Jg. 6, H. 3, April 1958, S. 30 – 31, siehe S. 30.

20 Bundesrat. 186. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 20.12.1957. Sitzungsbericht Nr. 186, S. 889 – 890.

21 [anonym] (DPA): Bundesrat verklagt Heuss, in: Die Welt, Jg. 12, Nr. 297, 21. 12. 1957.

22 Hessen und Niedersachsen »wollten eine Lösung zugunsten Berlins verhindern. Und indem sie mit verfassungsrechtlichen Bedenken blockierten, gelang ihnen dies. Hessen und Niedersachsen demonstrierten reine Obstruktionspolitik« (Saalman: Kunstpolitik der Berliner Museen vgl. Anm. 2], S. 291). – Zwar kehrten im Laufe der Jahre tatsächlich zahlreiche Kunstwerke nach Berlin zurück – 1957 waren es bereits 1 200 Gemälde der Gemäldegalerie und 313 der Nationalgalerie – doch erfolgte die Überstellung nach Berlin nur auf der Basis einer treuhänderischen Verwahrung durch das Land Berlin (ebd., S. 310).

23 g.-n.: Falscher Ehrenstandpunkt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17. 1. 1958, S. 2. – Ähnlich: »Die Klage ist politisch peinlicher, als sie verfassungsrechtlich interessant werden könnte. [...] Ebenso schlimm ist, daß mit dieser Verfassungsklage – und mag man dabei tausendmal versichern, es handle sich ja »nur« um einen Organstreit – die Autorität unseres Staatsoberhauptes mißhandelt wird. [...] Völlig läßt sich ein Amt eben nicht von der Person trennen, die dieses Amt innehat.« (Kurt Becker: Lapsus – oder kein Instinkt?, in: Die Welt, Nr. 11, 14. 1. 1958).

24 m.: Wann kommen die Bücher? Die Odyssee der Staatsbibliothek – Berlin wartet auf Karlsruhe, in: Telegraf (Berlin), 16. 3. 1958, S. 29.

25 Hedwig Heuss, Heuss' Schwägerin als Witwe seines Bruders Ludwig, avancierte nach dem Tod von Elly Heuss-Knapp zur ›First Lady‹ der Bundesrepublik Deutschland.

26 Theodor Heuss: Tagebuchbriefe 1955/1963. Eine Auswahl aus Briefen an Toni Polster, hg. und eingeleitet von Eberhard Pikart, Tübingen / Stuttgart ³1970, S. 304.

27 Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Band 11 (1958), bearb. von Ulrich Enders und Christoph Schawe unter Mitwirkung von Ralf Behrendt, Josef Henke und Uta Rössel, München 2002, S. 96 f.

28 S.H.: Verfassungsstreit um Bilder und Bücher. Das Normenkontrollverfahren um den Preußischen Kulturbesitz, in: Deutsche Zeitung (Köln), Nr. 45, 26. 5. 1959, S. 2. – Ähnlich die Einschätzung: »Für Juristen ist es zweifellos nichts Außergewöhnliches, wenn ein Bundesorgan – Bundesrat – ein anderes – Bundespräsident – verklagt; aber die Durchschnittsbürger wunderten sich doch über Zeitungsschlagzeilen, aus denen bei flüchtiger Lektüre zu entnehmen war, Theodor Heuss müsse im Zusammenhang mit ehemaligen preußischen Kunstschatzen vor Gericht« ([anonym]: Bilder aus dem Berg. Verfassungsstreit, in: Der Spiegel, Nr. 2, 8. 1. 1958, S. 14 – 15). – Es sei, fast wie im vor-demokratischen Zeitalter, an der »Unverletzlichkeit des Monarchen« gekratzt worden, erinnerte sich der FAZ-Korrespondent Friedrich Karl Fromme noch Jahre später an den seinerzeit als unbotmäßig eingestuftem Vorgang. Doch Fromme, promoviert beim großen Staatsrechtler und Politikwissenschaftler Theodor Eschenburg, weiß souverän zu unterscheiden zwischen irritierter öffentlicher Meinung und der objektiven Bedeutung des juristischen Prozederes: »Man muß sich sicherlich von der Vorstellung lösen, die Einleitung des Organstreits wäre eine Art Attacke gegen das beklagte Staatsorgan. Es handelt sich um ein Feststellungsverfahren, bei dem es sozusagen nicht Überführte und Gerechtfertigte gibt, sondern auf beiden Seiten verbindlich Belehrte, allenfalls, da Politik hineinspielt, Sieger und Besiegte« (Der Bundespräsident vor der Unterschrift. Kann das Staatsoberhaupt Ministerernennungen verhindern?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. 10. 1965).

29 [anonym]: Der Kulturstreit, in: Freiburger Stadtanzeiger, 2. 1. 1958, hier zitiert nach Michael Kienzle / Dirk Mende: Theodor Heuss. Politik durch Kultur. 1949–1959, Ausstellungskatalog, Bonn 1984, S. 118.

30 Vgl. neben zahlreichen nüchternen Beiträgen, die allein der Wiedergabe der Fakten dienten, sowie den bereits zitierten und noch zu zitierenden Beiträgen folgende Leitartikel, Kommentare, Leserbriefe etc.: C.H.: Kunst nicht föderalistisch, in: Der Tagesspiegel, Nr. 3498, 9. 3. 1957; F.H.: Bilder und Paragraphen, in: Der Tag (Berlin), Nr. 297, 21. 12. 1957; J.B.: Der beklagte Präsident, in: Der Tagesspiegel, Nr. 3737, 21. 12. 1957; Hans Gresmann: Das Staatsoberhaupt vor den Kadi. Letzte Runde im »Bilderstreit« zwischen Bund und Ländern, in: Die Zeit, Nr. 52, 26. 12. 1957; Siegfried Böhme: Nofretete und Verfassungsklage, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. 1. 1958, S. 6; Sx.: Theodor Heuss, in: Der Tagesspiegel, Nr. 3756, 16. 1. 1958; Hans-Joachim Kausch: Berlins Schätze auf totem Gleis? Eine Stiftung, die nicht zum Zuge kommt, in: Die Welt, Nr. 21, 25. 1. 1958; h.s.: Karlsruhe verhandelt über Preußens Kulturbesitz. Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen gegen die Verwaltung durch eine Stiftung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. 5. 1959, S. 3; Dr. Gindler: Preußens Kulturbesitz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. 6. 1959, S. 8; W.W.: Verstieß Heuss gegen das Grundgesetz? In Karlsruhe beginnt der Prozeß über die »Stiftung Preußischer Kulturbesitz«, in: Der Tag (Berlin), 12. 7. 1959; h.s.: Der Bund Schutzherr des preußischen Kulturbesitzes, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. 7. 1959, S. 1; J.B.: Karlsruhe und Preußen, in: Der Tagesspiegel, Nr. 4207, 15. 7. 1959; Walter Schallies: Bonn gewinnt Prozeß um Preußens Kulturbesitz, in: Süddeutsche Zeitung, 15. 7. 1959; J.-R.R.: Preußens Kulturbesitz, in: Der Tag (Berlin), 15. 7. 1959; be: Bund sorgt für Preußens Kulturbesitz. Bundesverfassungsgericht entschied zugunsten von Theodor Heuss, in: Industriekurier (Düsseldorf), 16. 7. 1959; G.Z.: Preußens Nachlaß, in: Die Zeit, Nr. 29, 17. 7. 1959, S. 2 sowie in politischen Journalen und Kulturorganen [anonym]: Die Klage gegen Heuss, in: Das neue Journal, Jg. 7, 2. 2. 1958, S. 12–13; Martin Rabe: Angeklagter Heuss. Oder: Die Farce der Kulturhoheit, in: Die politische Meinung, H. 21, Februar 1958, S. 9–10; [anonym]: Vereitelter Anschlag. Klage gegen Heuß zurückgewiesen, in: Neue Politik, Jg. 4, Nr. 30, 25. 7. 1959, S. 4.

31 M.A.: Oberregierungsräte gegen Heuss. Erbschaftsstreit um den preußischen Kulturnachlaß, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24. 12. 1957, S. 2.

32 Die überregionale Presse schlug sich quasi ausnahmsweise auf die Seite der Bundesregierung und verurteilte das Vorgehen der Länder mit harschem Vokabular.

33 Friedrich Sieburg: Die nützliche Kultur, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. 6. 1959, S. 1.

34 h.s.: Der Bund Schutzherr des preußischen Kulturbesitzes. Das Bundesverfassungsgericht weist die Klage der drei Länder zurück / Wahrscheinlich keine Klage gegen den Bundespräsidenten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. 7. 1959.

35 B.R.: War das nötig?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. 7. 1959.

36 Ebd.

37 Voller Vorfriede wurden unter dem Titel »Luftbrücke der geistigen Güter« bereits technische Details verraten: »Selbstverständlich kommt für den Rücktransport der Bücher nur der Luftweg in Frage. Das Gesamtgewicht der Bibliothek wird auf 1800 t geschätzt, 1650 t in Marburg und 150 t in Tübingen. Man rechnet mit 225 Flügen – je Flugzeug 8 t – und plant je Tag nur einen Flug, um so gleich die Bücher in Berlin auszuladen, zu ordnen und aufzustellen und die Leihpause so kurz wie möglich zu halten. In 9 Monaten könnte auf diese Weise die Rückkehr der Bücher abgeschlossen sein. Die reinen Transportkosten werden auf etwa 500 000 DM geschätzt.« (m.: Wann kommen die Bücher? Die Odyssee der Staatsbibliothek – Berlin wartet auf Karlsruhe, in: Telegraf [Berlin], 16. 3. 1958, S. 29). – Vgl. auch H.-J.K.: Staatsbibliothek soll wieder nach Berlin, in: Die Welt, Nr. 162, 16. 7. 1959, S. 4.

38 Vgl. etwa Renate Schipke und Ursula Winter: Verlagert, verschollen, zurückgekehrt. Handschriftenbestände der Berliner Staatsbibliothek, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz, Bd. 45 / 2008/09, S. 331–353.

- 39 [anonym]: Ärger in der Staatsbibliothek, in: Sonntag (Berlin/DDR), 9.2.1958.
- 40 J.G.: Kunstraub – juristisch bemäntelt, in: Neues Deutschland, Nr. 193, 16.7.1959, S. 5 sowie ergänzend K.: Rechtsnachfolge, in: Neues Deutschland, Nr. 195, 18.7.1959, S. 4. Vgl. auch zuvor bereits Wilhelm Karl Gerst: Kalter Krieg mit Kunstwerken. Zur Propaganda-Debatte des Bundesstages über den »Preußischen Kulturbesitz«, in: Berliner Zeitung, Nr. 237, 11.10.1955, S. 3. – Vgl. ferner auch [anonym]: Bundesrepublik verweigert Nofretete-Büste. Gesetz gegen Rückgabe von Kunstschätzen, in: Sächsisches Tageblatt (Dresden), 17.7.1959.
- 41 el: Liebe zur Kunst?, in: Sonntag (Berlin/DDR), 26.7.1959.
- 42 Die vor Gericht unterlegenen Länder Hessen und Niedersachsen traten – wie auch zahlreiche andere Länder – der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erst zum Beginn des Jahres 1975 bei.
- 43 Zulauf: Verwaltung der Kunst (vgl. Anm. 2), S. 165.
- 44 Saalmann: Kunstpolitik der Berliner Museen (vgl. Anm. 2), S. 313.
- 45 Einen solchen Ruf nach der autoritär »harten Hand« eines Landes mit dem Status eines Primus inter Pares vernahm der Bundestag im Februar 1960 – noch immer befand sich die Stiftung in der Konsolidierungsphase – von Bundesinnenminister Dr. Gerhard Schröder, der – womöglich spontan und abseits eines vorab wohlformulierten Redemanuskripts – preisgab, er wolle aus seinem Herzen keine Mördergrube machen, und den starken Zentralstaat zurückersehnte, der auf das Austarieren der Partikularinteressen des Bundes und der Länder kaum Rücksicht nehmen müsse: »Wenn man einen föderalistischen Staatsaufbau hat und die heutigen Schwierigkeiten sieht, dann kann man sich sehr wohl wünschen, daß es in einem solchen Staat ein Gebilde wie Preußen geben möge. Dann täte sich nämlich manches sehr viel leichter, als wir es derzeit erleben.« (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 3. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 45, Bonn 1960, S. 5482). Vgl. ähnlich auch die Einschätzung: »Es wurde hier eine formale Waffe in die Hand genommen, die dem demokratischen Staatsgefühl nur abträglich sein kann. [...] Hier den Bundespräsidenten, der sich gerade als einer unserer prominentesten Vertreter deutscher Kultur und Rechtsgesinnung in aller Welt höchster Achtung erfreut [...], persönlich anzugehen, bedeutet einen schlechten Dienst an unserem jungen Staatsgebilde und seinem in schüchternem Neuaufbau befindlichen Rechtsempfinden« (Hermann Matzke: Westdeutscher Kulturkampf um fremdes Eigentum?, in: Der Schlesier/Breslauer Nachrichten, Jg. 11, Nr. 24, 10.6.1959, S. 6).
- 46 Eben diese Aspekte der Pflege und der Sammlungsvermehrung sprach Staatssekretär Hartmann aus dem Bundesinnenministerium schon 1955 (!) als seit Jahren vernachlässigt an. Das Fehlen langfristig gültiger Entscheidungen und eine ausbleibende Etatisierung, die zu mehr in der Lage sei als zur Aufrechterhaltung des Status quo, bewirke, dass die Sammlungen inhaltlich statisch würden statt sich dynamisch zu entwickeln und auch ihre physische Substanz womöglich leide: »Eine rein konservatorische Behandlung des preußischen Kulturbesitzes trägt der Eigenart dieses Besitzes nicht Rechnung. Der preußische Kulturbesitz ist wie jeder derartige Kulturbesitz gewissermaßen ein lebender Organismus, der fortentwickelt und ergänzt werden muß durch Ankauf oder durch den Austausch von entbehrlichen Überstücken usw. gegen Werte, die zu einer Bereicherung der vorhandenen Bestände führen. Nur bei einer solchen Behandlung kann der preußische Kulturbesitz, was eine seiner Aufgaben sein müßte, die Kunstentwicklung bis zur Jetztzeit repräsentieren. Aber schon heute muß leider festgestellt werden, daß der preußische Kulturbesitz infolge seiner nur konservatorischen Behandlung die Kunstentwicklung der letzten zehn Jahre nicht mehr erkennen läßt. Nicht einmal die restaurativen Arbeiten an den Werten konnten in der Nachkriegszeit so gefördert werden, wie dies im Interesse der Erhaltung des Kulturguts wünschenswert gewesen wäre.« (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953. Stenographische Berichte, Bd. 26, Bonn 1955, S. 5702).
- 47 Horst Köhler: Kann man Kultur besitzen?, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz, Bd. 44/2007, S. 101 – 109; siehe S. 103.